



Rat der  
Europäischen Union

165101/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 04/12/23

Brüssel, den 4. Dezember 2023  
(OR. en)

6191/08  
DCL 1

AVIATION 34  
ISR 8

## FREIGABE

des Dokuments	ST 6191/08 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. Februar 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	<b>Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 7./8. April 2008</b>
	Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, mit Israel Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrs-abkommen aufzunehmen
–	Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Februar 2008 (18.02)  
(OR. en)

6191/08

**RESTREINT UE**

**AVIATION 34  
ISR 8**

**BERICHT**

des Ratssekretariats  
für den AStV/Rat

Nr. Vordokument: 5321/08 AVIATION 11 ISR 2

Nr. Kommissionsvorschlag: 15540/07 AVIATION 207 ISR 17

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 7./8. April 2008**

Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ermächtigung der Kommission, mit Israel Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen aufzunehmen

– Annahme

Die Kommission hat dem Rat am 22. November 2007 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission übermittelt, mit Israel Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, das es den Parteien ermöglichen würde, einen eindeutigen und stimmigen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sie ihre Luftverkehrsbeziehungen in den kommenden Jahren konstruktiv ausbauen könnten.

In Anbetracht der oben genannten Empfehlung hat die Gruppe "Luftverkehr" sich auf den Text eines Beschlussentwurfs zur Ermächtigung der Kommission, mit Israel Verhandlungen über das eingangs genannte Abkommen aufzunehmen, geeinigt (siehe Anlage).

FI hat einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt.

### Aufgabe des AStV/Rates

Der AStV könnte daher unter der Voraussetzung, dass der oben erwähnte Vorbehalt aufgehoben wird, die auf Gruppenebene erzielte Einigung bestätigen und den Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) ersuchen, dass er das Mandat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit Israel über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, auf seiner Tagung am 7./8. April 2008 annimmt.

DECLASSIFIED

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES  
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

zur Ermächtigung der Kommission,  
mit Israel Verhandlungen  
über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 1 –

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verhandlungen mit Israel im Hinblick auf die Schaffung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens aufzunehmen.

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß den in Anhang I dargelegten Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verhandlungen werden so geführt, dass eine umfassende und rechtzeitige Konsultation aller Beteiligten, einschließlich der europäischen Luftfahrtindustrie, während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen gewährleistet ist.

Dieser Beschluss erfolgt bis zum Abschluss eines Gemeinschaftsabkommens unbeschadet etwaiger Vereinbarungen gemäß dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten – über bestehende bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Israel.

Die Anwendung dieses Abkommens auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen befindet, und des fortdauernden Ausschlusses des Flughafens Gibraltar von den Luftverkehrsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, wie sie seit dem 18. September 2006 zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gemäß der am 18. September 2006 in Cordoba vereinbarten Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar.

*Geschehen zu Brüssel am*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

(Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten - Israel, umfassendes Luftverkehrsabkommen)

**1. Verhandlungsziele**

Auf der Grundlage der engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Israel andererseits und in Anbetracht der besonderen luftfahrtbezogenen Ziele des Aktionsplans EU/Israel muss das Abkommen eine Reihe von Themen abdecken, die im Wesentlichen eine Öffnung des Marktes zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Israel bewirken sollen, auf dem die Luftfahrtunternehmen beider Seiten ungehindert ihre Dienstleistungen nach kommerziellen Grundsätzen erbringen und sich auf fairer und gleichberechtigter Basis und vorbehaltlich gleichwertiger oder harmonisierter rechtlicher Bedingungen auf der Grundlage der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des Luftverkehrs am Wettbewerb beteiligen können.

**2. Geltungsbereich des Abkommens**

Ein umfassendes Luftverkehrsabkommen würde es den Parteien ermöglichen, einen eindeutigen und stimmigen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sie ihre Luftverkehrsbeziehungen in den kommenden Jahren konstruktiv ausbauen können. Dem Rahmen würde ein umfassendes Paket an Rechten und Pflichten zugrunde liegen, mit dem unter anderem die Annäherung des Luftfahrtrechts zur Verhinderung einer Kollision von Rechtsvorschriften gewährleistet und gefördert, gemeinsame Verfahren für die Zusammenarbeit in den Bereichen Luftsicherheit, Flugsicherheit und Umweltstandards geschaffen und die Zusammenarbeit auf industrialem Gebiet gefördert werden sollen. Das Abkommen würde eine Reihe von Themen abdecken und den Zweck verfolgen, eine stufenweise, gegenseitige und auf Dauer tragbare Öffnung der Märkte zu gewährleisten, und zwar vorbehaltlich eines auf Konvergenz ausgerichteten Prozesses der Regulierungszusammenarbeit, wobei ein angemessenes Maß an Flexibilität (z.B. bezüglich Übergangsfristen) gegeben sein soll. Das Abkommen darf das durch bestehende bilaterale Abkommen geschaffene Maß an Marktzugang nicht verringern. Ohne erneute Befassung des Rates wird die Gemeinschaft keine zusätzlichen Verkehrsrechte für Flüge zwischen einem Punkt in der Europäischen Union und einem Punkt in einem Drittland gewähren.

- (1) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das Abkommen mit dem Vertrag und dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.
- (2) Das Abkommen sollte angemessene Verfahren für die Verifikation und den Informationsaustausch umfassen, mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen in die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt sind.
- (3) Das Abkommen sollte strenge Bestimmungen zur Flugsicherheit und Luftsicherheit vorgeben und sich dabei an den im Gebiet der Gemeinschaft geltenden Verfahren und Standards und den dortigen Entwicklungen orientieren.
- (4) Das Abkommen sollte Bestimmungen über den Wettbewerb und über staatliche Beihilfen enthalten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.
- (5) Das Abkommen sollte darauf abzielen, Israel in die Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums einzubeziehen.
- (6) Das Abkommen sollte intermodale Aspekte im Zusammenwirken verschiedener Verkehrsträger einbeziehen.
- (7) Das Abkommen sollte es ermöglichen, die Flexibilität zur Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen innerhalb der EU zu wahren, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf den Klimawandel, die Luftqualität und die Lärmbelastung an Flughäfen.
- (8) Das Abkommen sollte die Besteuerung von Flugkraftstoff, mit dem Luftfahrzeuge betankt werden, nicht verbieten. Im Abkommen sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Vorschriften für die Besteuerung von Flugkraftstoff einer Partei von den Luftfahrtunternehmen der anderen Partei einzuhalten sind, wenn diese Flüge nach, von oder innerhalb des Gebiets der ersten Partei durchführen.

- (9) Das Abkommen sollte – vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen – auf eine Liberalisierung der Investitionsregelungen zwischen den Vertragsparteien abzielen.
- (10) Es sollte ein gesondertes Kapitel über die Zusammenarbeit in Technik und Forschung aufgenommen werden.
- (11) Das Abkommen sollte die erforderliche Flexibilität bei der Umsetzung der genannten Ziele vorsehen, insbesondere in Bezug auf Übergangsfristen.
- (12) Die Aufnahme einer Meistbegünstigungs-Erweiterungsklausel sollte befürwortet werden. Mit einer solchen Klausel streben die Gemeinschaft und ein Mittelmeer-Partner an, untereinander vereinbarte Liberalisierungsmaßnahmen auch jedem anderen Mittelmeer-Partner anzubieten, mit dem ein ähnliches Europa/Mittelmeer-Abkommen bereits besteht. Will Letzterer das Angebot annehmen, ist er selbstverständlich verpflichtet, dieses auch der Gemeinschaft und dem erstgenannten Land zu unterbreiten. Lehnt er das Angebot ab, gibt es keine Reziprozität, und die "Erweiterung" ist hinfällig.
- (13) Das Abkommen sollte den Bereich der Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer, unberührt lassen. Ferner sollte das Abkommen die Bestimmungen der jeweils geltenden Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unberührt lassen.
- (14) Es sollte in besonderem Maße auf eine Lösung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit ("doing business") hingearbeitet werden.

### **3. Struktur des Abkommens**

Das endgültige Abkommen wird mit seinem Inkrafttreten die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Israel ersetzen, wobei dem horizontalen Luftverkehrsabkommen Rechnung getragen wird, das bereits zuvor zwischen der Kommission und Israel paraphiert sein muss.

Es kann vorgeschlagen werden, bestimmte Elemente eines endgültigen Abkommens vor anderen in einem abgestuften Ansatz umzusetzen.

Die Kommission sollte entsprechende Klauseln aushandeln, um das Abkommen zwischen seiner Unterzeichnung und dem Abschluss durch die Parteien im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht vorläufig anzuwenden.

#### **4. Durchführung des Abkommens**

Jede Partei wird für die Durchsetzung in ihrem Gebiet und hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen und Luftfahrtunternehmen verantwortlich sein.

Das Abkommen sollte ein geeignetes Streitbeilegungsverfahren sowie Schutzmaßnahmen vorsehen; ferner sollte ein gemischter Ausschuss aus Vertretern der Parteien eingerichtet werden, der für die Verwaltung des Abkommens und dessen ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist.

#### **5. Verhandlungsführung**

Die Kommission führt die Verhandlungen gemäß diesen Richtlinien und dem in Anhang II dargelegten Ad-hoc-Verfahren.

Für die Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten zuständig sind, gewährleistet die Kommission bei den Verhandlungen, dass die Anliegen der Mitgliedstaaten angemessen zum Ausdruck kommen. Das Abkommen sollte in allen Amtssprachen der EU geschlossen werden, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Kommission wird eine Änderung oder Beendigung des Mandats empfehlen, wenn über einen längeren Zeitraum keine Fortschritte erzielt werden oder wenn in absehbarer Zeit keine Fortschritte zu erwarten sind.

**AD-HOC-VERFAHREN FÜR VERHANDLUNGEN  
ÜBER EIN UMFASSENDES LUFTVERKEHRSABKOMMEN  
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND ISRAEL**

**I. Verfahren**

1. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Benehmen mit einem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten besonderen Ausschuss.
2. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse dieser Verhandlungen.

**II. Zu beachtende Verfahrensregeln**

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen bewirkt automatisch die Bestellung eines besonderen Ausschusses für die betreffenden Verhandlungen.<sup>2</sup>

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich und auf beliebige Art und Weise die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit sollten die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich benannt werden und die einzigen Empfänger der Verhandlungsunterlagen sein. Dies bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Experten begleitet werden können.

# **RESTREINT UE**

2. Die Verhandlungen müssen rechtzeitig vorbereitet werden.

Zu diesem Zweck unterrichten die Dienststellen der Kommission das Generalsekretariat des Rates über den vorgesehenen Zeitplan und übermitteln ihm so bald wie möglich die entsprechenden Unterlagen.

3. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird eine enge Koordinierung aufrechterhalten.

- a) Jeder Verhandlungssitzung geht eine Zusammenkunft im Rahmen des besonderen Ausschusses voran, um die wichtigsten Probleme für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermitteln und nach Möglichkeit eine gemeinsame Position oder Leitlinien festzulegen.

Der Vorsitz muss die Vorbereitungen für diese Sitzung rechtzeitig im Benehmen mit der Kommission treffen.

- b) Koordinierungssitzungen werden nach Bedarf im Verlauf der Verhandlungen auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaats abgehalten.

Der Vorsitz trifft die Vorbereitungen für diese Sitzungen und erstellt erforderlichenfalls Unterlagen über die Beratungsergebnisse.

- c) Die Mitglieder des besonderen Ausschusses werden zur Teilnahme an allen Verhandlungssitzungen eingeladen.

Gespräche in Abwesenheit der Mitglieder des besonderen Ausschusses dürfen nur in Ausnahmefällen stattfinden und dürfen nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Der besondere Ausschuss muss in jedem Fall angemessen über alle solchen Gespräche informiert werden.

## **RESTREINT UE**

Bei solchen Gesprächen kann die Kommission von einer begrenzten Anzahl von Mitgliedern des besonderen Ausschusses begleitet werden, die als Experten fungieren. Der Vorsitzende des besonderen Ausschusses kann in jedem Fall auf Wunsch an diesen Gesprächen teilnehmen.

- d) Für die Bereiche, in denen die Gemeinschaft zuständig ist, handelt die Kommission im Rahmen der Verhandlungen als Sprecher der Gemeinschaft, und die Vertreter der Mitgliedstaaten ergreifen das Wort nur, wenn sie von der Kommission dazu aufgefordert werden. Darüber hinaus dürfen die Vertreter der Mitgliedstaaten keine Handlungen vornehmen, die die Kommission bei ihrer Arbeit behindern könnten.

**DECLASSIFIED**